

**Gemeinde Kohlberg
Kreis Esslingen**

**Satzung über die Benutzung des Kunstrasenplatzes
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat am 20. Januar 2020 folgende Satzung über die Benutzung des Kunstrasenplatzes beschlossen:

Beschluss bzw. Änderungsbeschluss	Inkrafttreten am	Geänderte Paragraphen
20.01.2020	31.01.2020	Neufassung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Kunstrasenplatzes in Kohlberg. Die Anlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kohlberg gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Vom Regelungsbereich dieser Satzung umfasst ist der komplette Kunstrasenplatz, die befestigten Flächen um den Kunstrasenplatz herum bis zu den jeweiligen baulichen Abgrenzungen durch Zäune bzw. bergseits dem Fußweg zwischen den beiden Sportplätzen.

§ 2 Benutzung

1. Die Anlage steht den Einwohnern Kohlbergs (Nutzer) zu den im Belegungsplan der Gemeinde festgelegten Benutzungszeiten zur bestimmungsgemäßen Nutzung zur Verfügung. Auswärtige Nutzer können durch die Gemeinde im Einzelfall, nach ihrem Ermessen auch nur gegen Gebühr, zugelassen werden. Zuschauer sind grundsätzlich zugelassen, soweit sich in dieser Satzung kein Ausschluss findet. Für die Zuschauer gelten ebenfalls die Regelungen dieser Benutzungsordnung. Es besteht kein Anspruch des Einzelnen auf Einräumung eines konkreten Nutzungsrechts zu einem konkreten Nutzungszeitpunkt durch die Gemeinde. Die Gemeinde wird über die Nutzung bei mehrfachen Nutzungswünschen nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.
2. Die Schule sowie Vereine oder andere Gruppen, welche den Platz im Benutzungsplan zu bestimmten Zeiten von der Gemeindeverwaltung zugeteilt bekommen haben, haben ein Nutzungsrecht und Vorrang vor den übrigen Nutzern.
3. Ausgeschlossen von der Nutzung des Kunstrasenplatzes (Spielfläche) sind Personen (Spieler), welche unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder dem Einfluss von bewusstseinsweiternden oder bewusstseinsverändernden oder berauschenden Mitteln stehen. Sofern die Gemeinde ein Platzverbot gegen eine Person verhängt hat, ist diese für die Dauer des Platzverbots von der Nutzung ausgeschlossen.
4. Minderjährige benötigen die Einverständniserklärung der Eltern, welche eine Haftung des Betreibers der Anlage bei Unfällen auf Grund der Nichteinhaltung der Benutzungsordnung ausschließt.
5. Zuschauer haben sich auf den gepflasterten Flächen aufzuhalten.

6. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Nutzer der Anlage betreiben ihren Sport auf eigenes Risiko. Voraussetzung der Nutzungsgenehmigung ist, dass der Nutzer über eine persönliche Unfall- und Privathaftpflichtversicherung verfügt, die Schäden gegenüber dritten Nutzern und der Gemeinde abdeckt.
Kann eine solche Versicherung auf Verlangen der Gemeinde nicht nachgewiesen werden, kann die Gemeinde einen Platzverweis aussprechen. Die Benutzung der Anlage hat so zu erfolgen, dass dritte Personen und die Anlage selbst nicht gefährdet, beschädigt oder verletzt werden. Außerdem darf die Anlage sowie mitgebrachtes Eigentum dritter Nutzer durch die Benutzung nicht beschädigt oder zerstört werden.
7. Die Kunstrasen-Spielfläche darf nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk mit Gummi-, Kunststoff- oder Ledersohlen ohne Metall oder sonstigen scharfen Profilierungen betreten werden. Insbesondere sind Schraub-Stollenschuhe, genagelte Schuhe und Schuhe mit Steigeisen oder steigeisenähnlichem Belag nicht erlaubt. Das Schuhwerk ist insbesondere bei schlechter Witterung - vor dem Betreten oder nach kurzem Verlassen der Spielfläche (z.B. Ball holen etc.) von Erdresten und sonstigem Fremdmaterial zu reinigen. Beim Verlassen der Kunstrasenspielfläche ist dafür Sorge zu tragen, dass etwa in das Schuhprofil eingetragenes Granulat der Kunstrasenfläche ausgeklopft wird und auf der Kunstrasenfläche verbleibt.
8. Generelles Verhalten, Verbote:
 - Es ist untersagt, auf dem Kunstrasenplatz (Spielfläche) bewusstseinsweiternde, bewusstseinsverändernde Mittel oder Drogen zu konsumieren oder mitzubringen.
 - Es ist untersagt, für die allgemeine Benutzung vorgesehene Teile des Kunstrasenplatzes, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Räume, Masten aller Art zu besteigen oder zu überklettern.
 - Es ist untersagt, Gegenstände und Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportfläche oder im Besucherbereich zu werfen bzw. zu schütten.
 - Es ist untersagt, in der Anlage Feuer zu machen, leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände (Leuchtkugeln, Raketen oder sonstige Feuerwerks- oder Knallkörper) mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen oder von außerhalb auf die Anlage zu werfen oder abzuschießen. Auf den gepflasterten Flächen ist bei Ligaspielen und in Absprache mit der Gemeinde ein Grill zulässig.
 - Es ist untersagt, im Bereich des Kunstrasenplatzes gewerbsmäßig Waren, Dienstleistungen usw. zu verkaufen. Ebenso ist es untersagt, Drucksachen oder sonstige Sachen gewerblicher Art zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen.
 - Es ist untersagt, die baulichen Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschädigen, zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder in anderer Weise zu verunstalten.
 - Es ist untersagt, in der Einrichtung die Notdurft zu verrichten oder den Kunstrasenplatz in anderer Art und Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen oder Ausschütten von Flüssigkeiten zu verunreinigen.
9. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und für eine bestimmungs- und ordnungsgemäße Benutzung zu sorgen. Die Anlage gilt als ordnungsgemäß, wenn der Benutzer etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend macht. Entstandene Mängel bzw. Beschädigungen sind der Gemeinde vom Nutzer sofort anzuzeigen.
10. Eine Nutzung des Platzes gegen Entgelt durch Dritte ist nicht zulässig. Lediglich die Gemeinde ist berechtigt, im Einzelfall den Platz gegen Entgelt an Dritte zu überlassen. Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, im Einzelfall bei gewerblichen Veranstaltungen auch gegenüber Einwohnern, Vereinen oder Gruppen eine Nutzungsgebühr festzusetzen.

§ 3 Benutzungszeiten

Die Anlage ist in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 4 Aufsicht und Hausrecht

Die Beaufsichtigung der Anlage ist Sache der Mitarbeiter der Gemeinde Kohlberg. Den Weisungen der Mitarbeiter der Gemeinde ist Folge zu leisten. Auf deren Verlangen ist die Anlage zu räumen bzw. durch einzelne Personen zu verlassen. Den Mitarbeitern der Gemeinde steht insoweit die Polizeigewalt zu. Die Aufsicht und das Hausrecht können von der Gemeinde an Dritte generell sowie für einzelne Veranstaltungen (beispielsweise Platzwart, Vereinsvorstand, Hausmeister) übertragen werden. Diese Personen üben im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die aufsichtsberechtigten Personen sind zum Platzverweis berechtigt. Bei der Gemeinde kann erfragt werden, welche Personen zur Ausübung des Hausrechts berechtigt sind. Grundsätzlich sind dies jedoch alle Angestellten der Gemeinde.

§ 5 Haftung

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Anlage in dem Zustand, in dem sie sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Nutzer ist verpflichtet, die Anlage jeweils vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine Haftung oder Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Zustand aufgrund von witterungsbedingten Einflüssen bzw. höherer Gewalt wird nicht übernommen. Der Nutzer übernimmt die der Gemeinde als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht auf eigene Kosten.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage entstehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und kann somit keine Schadensersatzansprüche bzw. Forderungen bei Unfällen oder Materialschäden geltend machen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
4. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Anlage durch die Nutzung entstehen. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Auf Verlangen der Gemeinde ist der Platz nach einer Veranstaltung durch den berechtigten Nutzer unverzüglich zu reinigen.
6. Für die durch die Nichtbeachtung der Nutzungsbedingungen entstandenen Schäden haftet der Verursacher und wird in vollem Umfang in Regress genommen.
7. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer oder von Besuchern der Anlage eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Das Verhalten auf dem Gelände soll immer fair und respektvoll sein. Es ist stets Rücksicht auf andere zu nehmen. Im Hinblick auf die Nachbarschaft ist Rücksichtnahme hinsichtlich vermeidbaren Lärms auch auf dem Hin- und Rückweg zum Platz geboten.
2. Auf der Spielfläche ist Rauchen, offenes Feuer und der Verzehr von Speisen und Getränken (außer Mineralwasser) verboten. Kaugummis o.ä. dürfen nicht auf dem Platz entsorgt werden.
3. Abfälle und Papier (auch Tapebänder, etc.) sind in die dafür bereitstehenden Behälter zu werfen oder vom Benutzer selbst zu entsorgen.
4. Tiere dürfen den Platz nicht betreten. Dies gilt auch, soweit sie an der Leine geführt werden.
5. Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben.
6. Das Befahren mit sämtlichen motorisierten und nicht motorisierten Fahrzeugen ist untersagt.
7. Die Flucht- und Rettungswege vom Kunstrasenplatz auf den anschließenden Weg sind in jedem Fall freizuhalten. Hier dürfen keine Gegenstände, auch nicht vorübergehend, abgelagert werden.

§ 7 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Nutzung der Einrichtung für Einzelpersonen und Nutzer bzw. Vereine zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen (Hausrecht). Zuwiderhandlungen ziehen Strafanzeigen nach sich. Verstöße gegen die Regelungen dieser Satzung stellen gemäß § 142 Abs. 1 GemO Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Bußgeldern belegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Kohlberg, 31. Januar 2020

gez. Rainer S. Taigel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.